Amtsblatt

L 351

der Europäischen Gemeinschaften

28. Jahrgang 28. Dezember 1985

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3678/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs
	* Verordnung (EWG) Nr. 3679/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif
	* Verordnung (EWG) Nr. 3680/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen
	* Verordnung (EWG) Nr. 3681/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus
	* Verordnung (EWG) Nr. 3682/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 zur Festlegung der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus 9
	* Verordnung (EWG) Nr. 3683/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Katalysatoren der Tarifstelle ex 38.19 G des Gemeinsamen Zolltarifs
	Verordnung (EWG) Nr. 3684/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 3685/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	Verordnung (EWG) Nr. 3686/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Fest-

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 3687/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis
	Verordnung (EWG) Nr. 3688/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse
	Verordnung (EWG) Nr. 3689/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Fest- setzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhr- abschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors
	Verordnung (EWG) Nr. 3690/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten
	Verordnung (EWG) Nr. 3691/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Fest- setzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 29
	Verordnung (EWG) Nr. 3692/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel
	* Verordnung (EWG) Nr. 3693/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Berechnung der Rücknahmepreise und zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1986 geltenden Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen
	* Verordnung (EWG) Nr. 3694/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1986 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient 41
	 Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1986
	* Verordnung (EWG) Nr. 3696/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1986
	Verordnung (EWG) Nr. 3697/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1339/82, (EWG) Nr. 3432/82, (EWG) Nr. 24/84 und (EWG) Nr. 570/85 zur Festlegung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1981, 1982, 1983 und 1984
	* Verordnung (EWG) Nr. 3698/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird
	* Entscheidung Nr. 3699/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 betreffend die Aussetzung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse
	* Entscheidung Nr. 3700/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionssystems für bestimmte Stahlerzeugnisse
	* Entscheidung Nr. 3701/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse
	Verordnung (EWG) Nr. 3702/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2923/85 und (EWG) Nr. 2946/85 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen.
	vermunistenen

Inhalt (Fortsetzung)	* Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	3
	Verordnung (EWG) Nr. 3704/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der ab 30. Dezember 1985 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze	6
	Verordnung (EWG) Nr. 3705/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	8
	Verordnung (EWG) Nr. 3706/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 6	9
	Verordnung (EWG) Nr. 3707/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	'1

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3678/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/ Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in der Erwägung, daß die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Aufwandsentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung zu erhöhen sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986

— werden die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt:

- Präsident: 45 905 bfrs,
- Vizepräsident: 29 500 bfrs,
- Kommissar: 19 670 bfrs;
- werden die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt:
 - Präsident: 45 905 bfrs,
 - Richter oder Generalanwalt: 19 670 bfrs,
 - Kanzler: 17 940 bfrs;
- wird der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Betrag durch den Betrag von 26 240 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3679/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat den Zollsatz für Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen der Tarifstelle 92.11 B des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 8 % konsolidiert. Diese Konsolidierung ist in der Zollzugeständnisliste LXXII-EWG der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anhang zum Allgemeinen Zoll und Handelsabkommen (GATT) enthalten.

Der Gemeinschaft erscheint es erforderlich, die derzeitige freiwillige Ausfuhrbeschränkung für Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen, die am 31. Dezember 1985 abläuft, durch eine geeignete Zollmaßnahme zu ersetzen, wodurch ein mit dem GATT zu vereinbarender angemessener Einfuhrschutz erreicht wird. Die Gemeinschaft hat sich daher auf Artikel XXVIII des GATT berufen, um ihre internationale Verpflichtung hinsichtlich der Höhe ihrer Zollsätze für diese Ware zu ändern.

Eine Einigung mit dem Hauptlieferanten konnte nicht erzielt werden.

Gemäß Artikel XXVIII (3) (a) des GATT kann die Gemeinschaft das Zugeständnis ändern, wenn die hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien keine Einigung erzielen. Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß sie die vorgeschlagene Änderung der Zollsätze vornehmen muß.

Das Zollzugeständnis für Bild- und Tonaufzeichnungsund Wiedergabegeräte für das Fernsehen, bei denen Magnetbänder von höchstens 1,3 cm Breite mit einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde verwendet werden, sollte ab 1. Januar 1986 von 8 % auf 14 % erhöht werden.

Als Ausgleich sollte ab 1. Januar 1986 das Zollzugeständnis für bestimmte Waren der Tarifstelle 85.21 D II von 17 % auf 14 % und für bestimmte Waren der Tarifstellen 84.52 B, 85.15 A III und 92.11 A III auf Null gesenkt werden.

Als ausgleichende Regelung sollten ferner die Folgen anerkannt werden, die die Anpassung der Zollsätze Spaniens und Portugals für Waren der Tarifstellen 92.11 B, 85.21 D II, 84.52 B, 85.15 A III und 92.11 A III an die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs im Zuge des Beitritts dieser Länder zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 haben wird.

Der Gemeinsame Zolltarf im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (1), ist daher in diesem Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der "Gemeinsame Zolltarif" im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

ANHANG

Tarifnummer	W/s con bosci sharran		Zollsatz		
Tariffummer	Warenbezeichnung	autonom %	vertragsmäßi		
1	2	3	4		
84.52	Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Fran- kiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten- Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:				
	A. elektronische Rechenmaschinen:				
	I. druckende	14	12		
1	II. nichtdruckende	14	0		
	B. (unverändert)				
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegra- phieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fern- sehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabege- räten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:				
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombi- nierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:				
	I. und II. (unverändert)				
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:				
	a) für Rundfunk oder Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge (a)	22	frei		
	b) andere:		\ '		
	1. Taschenempfangsgeräte für Personenruf- oder -suchanlagen	22	12		
	2. andere :				
	aa) Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphie- verkehr	22	14		
	bb) Rundfunktempfangsgeräte:				
	11. Radiowecker	22	0		
	22. Empfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen, verwendeten Art	22	14		
	33. andere Empfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	22	0		
	44. andere Empfangsgeräte, die nicht ohne externe Energie- quelle betrieben werden können; mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, in einem gemein- samen Gehäuse	22	14		
		22	14		
	55. andere Empfangsgeräte	22	14		
	dd) Fernsehempfangsgeräte, ohne eingebaute Bildröhre	22	14		
	IV. (unverändert)				

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

			Zollsatz		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	autonom %	vertragsmäßi %		
1	2	3	4		
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathoden- röhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschal- tungen:				
	A., B. und C. (unverändert)				
	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:				
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	21	9		
	II. andere	21	14		
	E. (unverändert)				
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeich- nungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:				
	A. (unverändert)				
	I. und II. (unverändert)				
	III. kombinierte Geräte:				
	a) Magnetbandgeräte (andere als Kassettengeräte) mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten	16	Frei		
ļ	b) andere:				
	1. Magnetbandkassettengeräte:				
	aa) mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:				
	11. ohne externe Energiequelle zu betreiben	16	. 0		
	22. andere	16	7		
	bb) andere	16	7		
	2. andere	16	7		
	B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:				
	I. Magnetbandgeräte, für Magnetbänder auf Spulen oder in Kassetten:				
	a) mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und mit einer Bandlaufge- schwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	14		
	b) andere	13	8		
	II. andere	14	14		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3680/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals insbesondere auf Artikel 396,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 (²), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3629/84 (4) ist für die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium und Blei eine vorherige Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach bestimmten Modalitäten erteilt wird. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 1985 ab und es erscheint angebracht, sie für 1986 beizubehalten, um die Exportenentwicklung der in Frage stehenden Produkte sorgfältig verfolgen zu können.

Gemäß Artikel 45 der Beitrittsakte müssen die Ausfuhren von Aschen und Rückständen von Kupfer sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien vorübergehend begrenzt werden.

Als Kriterium für die Aufteilung der Kontingente ist eine Bedarfsschätzung zu verwenden.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des Gemeinschaftlichen Versandverfahrens (5) finden nur Anwendung, soweit die Maßnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen.

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingeführte Ausschuß wurde angehört.

Bei sämtlichen kupferhaltigen Stoffen bestehen für die Raffinerien der Gemeinschaft weiterhin Versorgungsschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten resultieren insbesondere aus dem derzeitigen Zustand eines Ungleichgewichts von tariflichen und nicht tariflichen Maßnahmen auf dem Weltmarkt für Kupfer. Folglich sollte im Jahr 1986 das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3629/84 im Jahr 1985 geltende Kontingentierungssystem für die Ausfuhren von Aschen und Rückständen sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Europäischen Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 ist die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei der Tarifstelle 78.01 B aus der Gemeinschaft von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auszustellenden Ausfuhrgenehmigung abhängig. Diese Genehmigung ist kostenlos für alle beantragten Mengen nach den folgenden Bestimmungen zu erteilen.
- (2) Die Ausfuhrgenehmigung ist spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Einreichung des Antrags zu erteilen, wenn der Antragsteller einen Verkaufsvertrag für die gesamten beantragten Mengen vorlegt.

Die Genehmigung gilt zwei Monate.

- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in den ersten fünfzehn Tagen jedes Monats folgendes mit:
- a) die Mengen (in Tonnen) und die Preise der Erzeugnisse, für die im Vormonat Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden;
- b) die Mengen (in Tonnen) der Erzeugnisse, die im Monat vor dem unter Buchstabe a) genannten Monat ausgeführt wurden;
- c) die Mengen (in Tonnen), deren Ausfuhr im Rahmen des aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehrs genehmigt bzw. durchgeführt wurde;
- d) die Drittländer, für die die Ausfuhren bestimmt waren.

Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1. (4) ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

Artikel 2

Für das Jahr 1986 werden folgende Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	25 000
ex 74.01 D	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegie- rungen	30 200

Artikel 3

Für das Jahr 1986 werden die Ausfuhren nach Spanien aus der Zehnergemeinschaft auf folgende Beträge begrenzt:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	5 000
ex 74.01 D	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegie- rungen	14 000

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 5

- (1) Auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats werden die Ausfuhren der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse nicht angerechnet,
- a) wenn diese Erzeugnisse unveredelt oder als Veredelungserzeugnisse in Anwendung der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (¹) ausgeführt werden, sofern bei der Herstellung dieser Veredelungserzeugnisse keine Waren verwendet worden sind, die den Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages entsprechen.

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nicht zulässig;

b) wenn diese Erzeugnisse, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages nicht entsprechen, im Anschluß an ihre Verbringung in ein Zollager im Sinne der Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollagerverfahren (²) oder in Freizonen im Sinne der Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Freizonenverfahren (³) ausgeführt worden sind. Wurden diese Erzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt, so müssen die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c) und d) finden Anwendung.

(2) Die vorübergehenden Ausfuhren der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet.

Jedoch kann eine Entscheidung zur Genehmigung der Nichtanrechnung aufgrund der Regelung in der Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 über die Harmoniserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (4) nach dem Verfahren des Artikels 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 erlassen werden.

Artikel 6

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 7

Der Rat legt rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1986, die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1, 2 und 3 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Jedoch gilt Artikel 3 nur vorbehaltlich des Inkrafttretens über den Beitritt Spaniens und Portugals.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3681/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/85 (2) ist die Handelsregelung mit Malta bis zum 31. Dezember 1985 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 wird das Datum des "31. Dezember 1985" durch "Inkrafttreten einer vertragsmäßigen Handelsregelung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 86. (2) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3682/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 zur Festlegung der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/85 (²), ist die Handelsregelung mit der Republik Zypern bis zum 31. Dezember 1985 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3700/83 wird das Datum "31. Dezember 1985" durch "Inkrafttreten einer auf vertraglicher Grundlage beruhenden Handelsregelung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 20. 12. 1983, S. 1. (2) ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3683/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Katalysatoren der Tarifstelle ex 38.19 G des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmten Katalysatoren der Tarifstelle ex 38.19 G des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 1986 ein zollfreies Gemeinschaftskontingent im Rahmen eines angemessenen Volumens zu eröffnen. Um das Gleichgewicht des Marktes für dieses Erzeugnis nicht zu gefährden, ist das Gemeinschaftszollkontingent auf 35 000 Einheiten festzusetzen. Ab 1. März 1986 sollte die Beteiligung Spaniens und Portugals vorgesehen werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein Zollkontingent mit sehr kurzem Anwendungszeitraum zur Deckung eines nicht hinreichend genau bestimmbaren Bedarfs handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Katalysatoren, bestehend aus einem mit Kanälen durchzogenen Träger aus porösen Cordierit-keramischen Stoffen, beschichtet mit Aluminiumoxid und Platin oder andere Metalle der Tarifnummer 71.09 oder deren Legierungen enthaltend, der Tarifstelle ex 38.19 G des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 35 000 Einheiten vollständig ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

- (2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft ab 1. Januar 1986 oder nach Spanien oder Portugal ab 1. März 1986 ankündigt und dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.
- (3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.
- (2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.
- (3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3684/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (′),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Dezember 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

		(ECU/Ionne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	123,97
10.01 B II	Hartweizen	178,92 (¹) (⁵)
10.02	Roggen	112,61 (9)
10.03	Gerste	131,15
10.04	Hafer	111,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	103,49 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	76,73 (4)
10.07 C	Sorghum	117,66 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	187,69
11.01 B	Mehl von Roggen	172,51
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
<i>'</i>	von Hartweizen	291,74
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
´	von Weichweizen	201,46
		<u> </u>

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3685/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (7),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Dezember 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term.
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
0.01 B II	Hartweizen	0	2,20	2,20	2,20
0.02	Roggen	. 0	0	0	0
0.03	Gerste	0	0	0	0
0.04	Hafer	0	3,29	3,29	3,29
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

,						(=00: =0:::00)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term.	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	. 0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3686/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (²), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3032/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3568/85 (4), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (6),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3032/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13. (3) ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne) Nummer des AKP/ Gemeinsamen Warenbezeichnung Drittländer (3) ÜLG **Zolltarifs** $\binom{1}{2}\binom{2}{3}$ ex 10.06 Reis: B anderer: I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis: a) Rohreis (Paddy-Reis): rundkörniger 289,33 141,06 2. langkörniger 278,36 135,58 b) geschälter Reis: 1. rundkörniger 361,66 177,23 347,95 2. langkörniger 170,37 II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis: a) halbgeschliffener Reis: 1. rundkörniger 446,71 211,43 2. langkörniger 566,16 271,19 b) vollständig geschliffener Reis: 1. rundkörniger 475,75 225,52 606,93 2. langkörniger 291,11 III. Bruchreis 144,81 69,40

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3687/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3569/85 (4), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (6),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 7. (5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

				(1	ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term. 2	3. Term.
ex 10.06	Reis:				
· -	B. anderer:			:	
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:				.•
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis:				
(1. rundkörniger	0	0	0	-
	2. langkörniger	0	0	0	ļ <u>—</u>
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis:				
	a) halbgeschliffener Reis:			 	
	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	_
	III. Bruchreis	0	0	0	0
3		1		_	1

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1935/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3536/85 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1935/85 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 13. 7. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

(ECU	//100 kg Eigengewicht,	ausgenommen	andere Angaben
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der	Abschöpfung
04.01 A I a)	0110		30,60
04.01 A I b)	0120		28,19
04.01 A II a) 1	0130		28,19
04.01 A II a) 2	0140		33,94
04.01 A II b) 1	0150	ļ	26,98
04.01 A II b) 2	0160		32,73
04.01 B I	0200		62,90
04.01 B II	0300		133,06
04.01 B III	0400		205,64
04.02 A I	0.500	1	23,51
04.02 A II a) 1	0620		158,51
04.02 A II a) 2	0720		186,36
04.02 A II a) 3	0820		188,78
04.02 A II a) 4	0920		247,33
04.02 A II b) 1	1020		151,26
04.02 A II b) 2	1120		179,11
04.02 A II b) 3	1220		181,53
04.02 A II b) 4	1320		240,08
04.02 A III a) 1	1420		30,13
04.02 A III a) 2	1520		40,68
04.02 A III b) 1	1620		133,06
04.02 A III b) 2	1726		205,64
04.02 B I a)	1820		36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg	1,5126 (4)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg	1,7911 (4)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg	2,4008 (4)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg	1,5126 (5)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg	1,7911 (5)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg	2,4008 (⁵)
04.02 B II a)	2820		52,91
04.02 B II b) 1	2910	per kg	1,3306 (5)
04.02 B II b) 2	3010	per kg	2,0564 (5)
04.03 A	3110		241,93
04.03 B	3210		295,15
04.04 A	3300		185,21 (%)
04.04 B	3900		280,95 (7)
04.04 C	4000		163,23 (8)
04.04 D I a)	4410		169,11 (°)
04.04 D I b)	4510	· ·	178,84 (9)
04.04 D II	4610		275,56
04.04 E I a)	4710		280,95
04.04 Е І Ь) 1	4800		213,62 (10)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	181,15 (11)
04.04 E I c) 1	5210	135,86
04.04 E I c) 2	5250	277,87
04.04 E II a)	5310	280,95
04.04 E II b)	5410	277,87
17.02 A II	5500	41,79 (12)
21.07 F I	5600	41,79
23.07 B I a) 3	5700	115,87
23.07 B I a) 4	5800	150,65
23.07 B I b) 3	5900	140,28
23.07 B I c) 3	6000	113,71
23.07 B II	6100	150,65

- (1) Als "Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (2) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (4) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
 - a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware;
 - b) 7,25 ECU;
 - c) 23,07 ECU.
- (5) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
 - a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware;
 - b) 23,07 ECU.
- (6) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf:
 - 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (7) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (8) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (9) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (10) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf:
 - 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (11) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf:
 - 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 60 ECU für die unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (12) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (13) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85 (6), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85 (9), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978 (11) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (12) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abshöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 23. und 24. Dezember 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöldarf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1. (5) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁹⁾ ABI. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

^(°) ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1. (°) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABI. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

ANHANG I Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer	
15.07 A I a)	77,00 (¹)	
15.07 A I b)	76,00 (¹)	
15.07 A I c)	60,00 (1)	
15.07 A II a)	82,00 (²)	
15.07 A II b)	95,00 (3)	

- (1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon und Spanien: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg (*), kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg (*) sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
 - (*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert:
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer	
07.01 N II	16,72	
07.03 A II	16,72	
15.17 B I a)	38,00	
15.17 B I b)	60,80	
23.04 A II	4,80	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85 (4);

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (6), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2881/85 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3593/85 (8), festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate Januar, Februar, März, April und Mai 1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrag im Falle der Festsetzung im

voraus für die Monate Dezember 1985, Januar, Februar, März, April und Mai 1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die zuletzt von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2881/85 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 (3) sind in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Dezember 1985, Januar, Februar, März, April und Mai 1986 anzuwendende Beihilfebetrag für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 28. Dezember 1985 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate Januar, Februar, März, April und Mai 1986 für Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 277 vom 17. 10. 1985, S. 18. (8) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I
Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
Bruttobeihilfen (ECU) (¹)	24,083	24,603	25,123	23,044	23,564	23,564
2. Endgültige Beihilfen (1)		·	:			
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen :			·			
- Bundesrepublik Deutschland (DM)	59,10	60,34	61,60	56,99	58,23	58,75
- Niederlande (hfl)	66,59	67,99	69,39	64,18	65,58	66,10
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 117,74	1 141,87	1 166,00	1 068,46	1 092,59	1 084,68
- Frankreich (ffrs)	166,04	169,68	172,95	157,31	160,95	160,96
— Dänemark (dkr)	202,66	207,03	211,41	193,91	198,29	197,73
— Irland (Ir £)	18,065	18,455	18,841	17,232	17,622	17,504
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,409	14,731	15,052	13,714	14,036	13,853
— İtalien (Lit)	33 827	34 595	35 174	31 671	32 442	31 706
— Griechenland (Dr)	1 614,19	1 667,41	1 720,63	1 417,28	1 470,50	1 470,50

⁽¹⁾ Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

ANHANG II Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)	30,382	31,645	32,557	33,109	32,131
2. Endgültige Beihilfen					
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Kerne:			,		
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	74,42	77,39	79,57	81,07	78,81
— Niederlande (hfl)	83,86	87,20	89,63	91,31	88,76
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 410,08	1 468,70	1 511,03	1 535,56	1 490,13
— Frankreich (ffrs)	209,68	218,59	224,58	227,64	220,64
— Dänemark (dkr)	255,66	266,29	273,97	278,61	270,38
— Irland (Ir £)	22,790	23,737	24,417	24,780	24,045
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	18,217	19,012	19,582	19,922	19,297
- Italien (Lit)	42 826	44 744	45 900	46 502	44 963
- Griechenland (Dr)	2 105,31	2 257,16	2 360,85	2 415,15	2 280,97

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
DM	2,187170	2,177960	2,170870	2,163160	2,163160	2,141930
hfl	2,466600	2,458370	2,452760	2,445980	2,445980	2,428200
bfrs/lfrs	44,726000	44,733600	44,770300	44,775400	44,775400	44,779600
ffrs	6,708730	6,738400	6,755840	6,783980	6,783980	6,843970
dkr	7,953020	7,945730	7,945460	7,940190	7,940190	7,935710
Ir £	0,712361	0,713109	0,714856	0,71 6 378	0,716378	0,721932
£ Stg.	0,610486	0,611459	0,613082	0,614040	0,614040	0,618137
Lit	1 493,13	1 503,63	1 509,08	1 516,13	1 516,13	1 538,58
Dr	130,89740	130,78360	130,76580	130,65970	130,65970	130,46450

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3691/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (⁴), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 (6), durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzerzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985, für die übrigen Getreidearten am 1. August 1985. Da der Rat die einschlägigen Preise für dieses Wirtschaftsjahr noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Erfüllung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrar-

(1) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

politik im Sektor Getreide unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Getreide sollten bei der Berechnung der Abschöpfungen für die Verarbeitungserzeugnisse die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 (7) festgesetzten Preise berücksichtigt werden. Diese Preise werde ab 1. September 1985 um Beträge angepaßt, die den monatlichen Erhöhungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 (9), wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75 (10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75 (11) hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/85 (13), ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (6) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7. (9) ABI. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

^(1°) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹³⁾ ABI. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 24.

bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/85 (²), um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. März 1983 über die für die Jahre 1983 bis 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (3) festgelegt, unter welchen Vorraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (4),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3. (4) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

	Beträge			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG		
07.06 A I	133,56 (¹)	131,75 (¹) (⁵)		
07.06 A II	136,58 (1)	131,75 (1) (5)		
11.01 C (²)	246,45	240,41		
11.01 D (²)	211,24	205,20		
11.01 E I (²)	200,73	194,69		
11.01 E II (²)	113,34	110,32		
11.01 F (²)	155,90	152,88		
11.01 G (²)	125,69	122,67		
11.02 A II (²)	210,79	204,75		
11.02 A III (²)	246,45	240,41		
11.02 A IV (²)	211,24	205,20		
11.02 A V a) 1 (²)	165,79	159,75		
11.02 A V a) 2 (²)	200,73	194,69		
11.02 A V b) (²)	113,34	110,32		
11.02 A VI (²)	155,90	152,88		
11.02 A VII (²)	125,69	122,67		
11.02 B I a) 1 (²)	216,72	213,70		
11.02 B I a) 2 aa)	119,30	116,28		
11.02 B I a) 2 bb) (²)	208,22	205,20		
1.02 B I b) 1 (²)	216,72	213,70		
1.02 B I b) 2 (²)	208,22	205,20		
1.02 B II a) (²)	179,34	176,32		
1.02 B II b) (²)	154,31	151,29		
1.02 B II c) (²)	176,08	173,06		
1.02 B II d) (²)	195,44	192,42		
11.02 C I (²)	215,13	212,11		
11.02 C II (²)	185,02	182,00		
11.02 C III (²)	339,94	333,90		
11.02 C IV (²)	185,42	182,40		
11.02 C V (²)	176,08	173,06		
1.02 C VI (²)	195,44	192,42		
11.02 D I (²)	138,24	135,22		
11.02 D II (²)	119,05	116,03		
11.02 D III (²)	139,25	136,23		
11.02 D IV (²)	119,30	116,28		
11.02 D V (²)	113,34	110,32		
11.02 D VI (²)	125,69	122,67		
11.02 E I a) 1 (²)	139,25	136,23		
11.02 E I a) 2 (²)	119,30	116,28		
11.02 E I b) 1 (²)	273,16	267,12		
11.02 E I b) 2 (²)	234,04	228,00		
11.02 E II a) (²)	244,67	238,63 204,75		
11.02 E II b) (²)	210,79	194,69		
11.02 E II c) (²)	200,73	259,61		
11.02 E II d) 1 (²)	265,65 222,51	239,61		
11.02 E II d) 2 (²).	244,67	238,63		
11.02 F I (²)	210,79	204,75		
11.02 F II (²) 11.02 F III (²)	246,45	240,41		
11.02 F III (²) 11.02 F IV (²)	211,24	205,20		

(ECU/Tonne)

	Beträge			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG		
11.02 F V (²)	200,73	194,69		
11.02 F VI (²)	155,90	1 <i>5</i> 2,88		
11.02 F VII (²)	125,69	122,67		
11.02 G I	105,47	99,43		
11.02 G II	87,16	81,12		
1.04 C I	136,58	129,93 (5)		
11.04 C II a)	163,44	139,26 (5)		
11.04 C II b)	194,69	170,51 (5)		
11.07 A I a)	246,85	235,97		
11.07 A I b)	187,20	176,32		
1.07 A II a)	248,62 (4)	237,74		
1.07 A II b)	188,51	177,63		
1.07 B	217,90 (*)	207,02		
1.08 A I	163,44	142,89		
1.08 A II	213,72	182,89		
1.08 A III	251,07	230,52		
1.08 A IV	163,44	142,89		
1.08 A V	163,44	71,44 (⁵)		
1.09	600,46	419,12		
7.02 B II a) (³)	283,10	186,38		
7.02 B II b) (³)	209,38	142,89		
7.02 F II a)	291,97	195,25		
7.02 F II b)	202,28	135,79		
21.07 F II	209,38	142,89		
23.02 A I a)	58,40	52,40		
23.02 A I b)	118,29	112,29		
23.02 A II a)	58,40	52,40		
23.02 A II b)	118,29	112,29		
23.03 A I	358,84	177,50		

- (1) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen gleichzeitig folgendes aufweisen:
 - einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
 - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

- (3) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.
- (4) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
 - Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
 - Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
 - Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3692/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (4), nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985, für die übrigen Getreidearten am 1. August 1985. Da der Rat die einschlägigen Preise für dieses Wirtschaftsjahr noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Erfüllung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Getreide unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Getreide sollten bei der Berechnung der Abschöpfungen für die Verarbeitungserzeugnisse die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 (5) festgesetzten Preise berücksichtigt werden. Diese Preise werden ab 1. September 1985 um Beträge angepaßt, die den monatlichen Erhöhungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 entsprechen.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/85 (7), um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (8),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60. (4) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

^{(&}lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

			(ECU/Tonne)
		Abschöp	ofungen
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
1	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	28,19	17,31
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	782,45	771,57
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:	,	
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	64,96	54,08
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	819,22	808,34
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	119,04	108,16
23.07 B I c) 2	 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 	873,30	862,42

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3693/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Berechnung der Rücknahmepreise und zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1986 geltenden Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird der Rücknahmepreis für jedes in Anhang I Abschnitte A und D aufgeführte Erzeugnis in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 70 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten der betreffenden Erzeugnisklassen multipliziert wird.

Die Entwicklung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in der Gemeinschaft erfordert eine Anpassung der Elemente zur Berechnung des Rücknahmepreises gegenüber denjenigen des vorhergehenden Fischwirtschaftsjahres.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können auf den Rücknahmepreis in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, Anpassungskoeffizienten angewandt werden.

Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 1986 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 3602/85 des Rates (3) festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Hundertsätze des Orientierungs-

preises, die bei der Berechnung des Rücknahmepreises als Grundlage dienen, sind für die Erzeugnisse jeder Fischart in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Koeffizienten, die zur Berechnung der Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der vorgenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse dienen, sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Die von den wichtigsten Verbraucherzentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebiete und die Anpassungskoeffizienten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Rücknahmepreise für das Fischwirtschaftsjahr 1986 und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 5

Die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 genannten Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 1986 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang V festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

Vomhundertsätze des Orientierungspreises zur Errechnung des Rücknahmepreises

Erzeugnisse	%
Heringe	85
Sardinen:	
— Atlantik	85
- Mittelmeer	85
Dornhai	80
Katzenhai	80
Rotbarsch	90
Kabeljau	80
Köhler	80
Schellfisch	80
Merlan	80
Leng	80
Makrelen	85
Sardellen	85
Schollen	83
Seehecht	90
Garnelen der Crangon-crangon-Arten	90

ANHANG II

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

	·	Handelsmerkmale					
Fischart	Größe (¹)	ausgenomme	n, mit Kopf	gan	z ·		
		Extra, A (1)	B (¹)	Extra, A(1)	B (1)		
Heringe	1	0	0	0,85	0,85		
	2	0	0	0,80	0,80		
	, 3	0	0	0,50	0,50		
Sardinen	1	0	0	0,55	0,35		
	2	0	0	0,55	0,35		
	3	0	0	0,85	0,35		
	4	0	0	0,55	0,35		
Dornhai	1	0,75	0,55	0,71	0,50		
	2	0,64	0,45	0,60	0,40		
	3	0,35	0,25	0,30	0,20		
Katzenhai	1	0,80	0,60	0,75	0,50		
	2	0,80	0,60	0,70	0,50		
	3 ;	0,55	0,40	0,45	0,25		
Rotbarsch	1	0	0	0,90	0,90		
	2	0	0	0,90	0,90		
	3	0	• 0	0,76	0,76		

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

			Handels	ndelsmerkmale		
Fischart	Größe (¹)	ausgenommer	n, mit Kopf	gan	z	
		Extra, A (')	B (¹)	Extra, A (1)	B (1)	
Kabeljau	1	0,90	0,85	0,65	0,50	
,	2	0,90	0,85	0,65	0,50	
	3	0,85	0,70	0,50	0,40	
	4	0,68	0,47	0,39	0,28	
	5	0,48	0,28	0,29	0,19	
	1	0,90	0,90	0.70	0.70	
Komei	1 2	0,90	•	0,70	0,70	
	2 3		0,90	0,70	0,70	
		0,89	0,89	0,69	0,69	
	4	0,72	0,52	0,38	0,28	
Schellfisch	1	0,90	0,80	0,70	0,60	
	2	0,90	0,80	0,70	0,60	
	3	0,77	0,65	0,54	0,37	
	4	0,71	0,58	0,53	0,37	
Merlan	1	0,80	0,75	0,60	0,40	
vierian						
	2 3	0,80	0,75	0,60	0,40	
		0,76	0,61	0,55	0,23	
	4	0,55	0,37	0,40	0,23	
Leng	1	0,85	0,65	0,70	0,50	
	2	0,83	0,63	0,68	0,48	
	3	0,75	0,55	0,60	0,40	
Makrelen	1	0	0	0,85	0,85	
Wakieleli	2		Ö	0,85	0,75	
	3	0	0	0,85	0,70	
2 1 . 11	1	0	^	0.70	0.45	
Sardellen	1	0	0	0,70	0,45	
	2	0	0	0,85	0,45	
	3 4	0 0	0	0,70 0,29	0,45 0,29	
	_	0.00	0.05	2.40		
Schollen	1	0,90	0,85	0,49	0,49	
	2	0,90	0,85	0,49	0,49	
	3 4	0,85 0,65	0,80 0,60	0,49 0,46	0,49 0,46	
Seehecht	1	1,00	0,94	0,79	0,73	
	2	0,85	0,80	0,66	0,61	
	3	0,85	0,80	0,66	0,61	
	4	0,73	0,68	0,58	0,48	
	5	0,70	0,65	0,56	0,46	
		nur in Wasser gekocht				
		A (¹)		В (')	
		_	-			
Garnelen der	1 2	0,6		0,5		
Crangon-crangon-Arten	[2	0,3	0	0,3	U	

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

ANHANG III

Fischart	Anlandegebiete	Koeffizient
Makrelen	1. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,73
	2. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,78
	3. Die Küstengebiete vom Portpatrick im Südwesten Schott- lands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; die Küstengebiete und die Inseln Nordirlands	0,82
	4. Die Küstengebiete von Wick bis Aberdeen im Nordosten Schottlands	0,87
Atlantik-Sardinen	5. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,51
Seehecht	6. Die Küstengebiete von Troon im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	0,57
	7. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,84

ANHANG IV

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

		Rücknahmepreise (ECU/t)				
Fischart	Größe (¹)	ausgenommer	n, mit Kopf	gan	z	
	·	Extra, A (')	B (')	Extra, A (')	B (1)	
Heringe	1	0	0	236	236	
	2	0	0	222	222	
	3	0	0	139	139	
Sardinen :	(1	0	0	251	160	
) 2	0	0	251	160	
a) Atlantik	3	0	0	388	160	
	4	0	0	251	160	
	(1	0	0	215	137	
b) Mittelmeer) 2	0	0	215	137	
b) wittermeer) 3	0	0	332	137	
	4	0	0 ,	215	137	
Dornhai	1	517	379	489	344	
	2	441	310	413	276	
	3	241	172	207	138	
Katzenhai	1	521	391	488	326	
	2	521	391	456	326	
	. 3	358	260	293	163	

⁽¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

				Rücknahmer	oreise (ECU/t)	
Fischart	1	Größe (¹)	ausgenomme	n, mit Kopf	ganz	
			Extra, A (1)	B (¹)	Extra, A (1)	B (1)
Rotbarsch		1	0	0	692	692
		2	0	0	692	692
		3	0	0	584	584
Kabeljau		1	852	804	615	473
,	l	2	852	804	615	473
· ·	ŀ	3	804	662	473	379
		4	644	445	369	265
		5	454	265	274	180
Köhler		1	463	463	360	360
		2	463	463	360	360
		3	458	458	355	355
		4	370	267	195	144
Schellfisch		1	625	556	486	417
		2	625	556	486	417
	ļ	3	535 ,	451	375	257
		4	493	403	368	257
Merlan		1	506	475	380	253
		2	506	475	380	253
	j	3	481	386	348	146
		4	348	234	253	146
Leng		1	613	469	505	361
	1	2	599	455	491	346
		3	541	397	433	289
Makrelen		1	0	0	204	204
	1	2 3	$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \end{bmatrix}$	0 0	204 204	180 168
		<u> </u>	0	V	204	100
Sardellen		1	0	0	344	221
		2	0	0	418	221
		3	0	0	344	221
		4	0	0	142	142
Schollen:		1	572	540	312	312
— 1. Januar bis)	2	572	540	312	312
30. April 1986)	3	540	509	312	312
	!	4	413	381	292	292
		1	781	737	425	425
— 1. Mai bis	 	2	781	737	425	425
31. Dezember 1986	1	3	737	694 530	425	425
	\	4	564	520	399	399
Seehecht		1	2 275	2 139	1 797	1 661
		2	1 934	1 820	1 502	1 388
		3	1 934	1 820	1 502	1 388
		4	1 661	1 547	1 320	1 092
		5	1 593	1 479	1 274	1 047
. —				nur in Wa	sser gekocht	
			Α	(')	В ()
Complete de		1	0.0	.5	7.5	7
Garnelen der	1	1 2	89		75	
Crangon-crangon-Arten	1	۷	41	J	+ 1.	J

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

ANHANG V

			R	Rücknahme	preis (ECU/t)	
Fischart	Anlandegebiet	Größe (¹)	ausgenommen, mit Kopf		ganz	
	,		Extra, A (1)	B (¹)	Extra, A (1)	B (¹)
Makrelen	1. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	1	0	0	149	149
		2	0	0	149	132
		3	0	0	149	123
	2. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaft	1	0	0	159	159
	Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	2	0	0	159	141
		3	0	0	159	131
	3. Die Küstengebiete von Portpatrick im Südwesten	1	0	0	168	168
	Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands	2	0	0	168	148
	sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; die Küstengebiete und die Inseln Nordir- lands	3	0	0	168	138
	4. Die Küstengebiete von Wick bis Aberdeen im	1	0	0	178	178
	Nordosten Schottlands	2	0	0	178	157
		3	0	0	178	146
Atlantik-Sardinen	5. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaft	1	0	0	128	81
	Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	2	0	0	128	81
		3	0	0	198	81
	•	4	0	0	128	81
Seehecht	6. Die Küstengebiete von Troon im Südwesten	1	1 297	1 219	1 025	947
	Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands	2	1 102	1 037	856	791
	sowie die Inseln westlich und nördlich dieser	3	1 102	1 037	856	791
	Gebiete	4	947	882	752	622
		5	908	843	726	597
	7. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	1	1 911	1 796	1 510	1 395
		2	1 624	1 529	1 261	1 166
		3	1 624	1 529	1 261	1 166
		4	1 395	1 300	1 108	917
		5	1 338	1 242	1 070	879

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3694/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1986 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission (3) wurden die Möglichkeiten geregelt, entsprechend denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Wertes empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Fischwirtschaftsjahr 1986 wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission (*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3165/84 (5), ist mit der Gewährung des finanziellen Ausgleichs die Stelle des Mitgliedstaats beauftragt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist. Der abziehbare Pauschalwert sollte also der in diesem Mitgliedstaat geltende Wert sein.

Die obengenannten Bestimmungen sind ebenfalls auf den Vorschuß zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates (6) anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr verwendeten Erzeugnisse wird für das Fischwirtschaftsjahr 1986 im Anhang für jede der angegebenen Bestimmungen festgelegt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abziehbare Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 15. 11. 1984, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl:	
a) Für Heringe und Makrelen:	
— Dänemark, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Niederlande,	
Belgien	40
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon crangon:	
— Niederlande	30
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— alle Mitgliedstaaten	15
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder):	
a) Für Sardinen und Sardellen:	
— alle Mitgliedstaaten	25
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Italien	80
— andere Mitgliedstaaten	30
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3695/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Übertragungsprämie soll den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von Erzeugnissen bieten, die aus dem Handel genommen wurden, um die Vernichtung von hochwertigem Fisch soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Höhe der Übertragungsprämie ist so festzusetzen, daß bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird.

Der Prämienbetrag darf weder 50 % des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises des Frischerzeugnisses, noch die Höhe der technischen Verarbeitungskosten übersteigen, die im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr unter Ausschluß der höchsten Kosten festgestellt worden sind.

Die Rücknahmepreise der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 genannten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1986 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3693/85 der Kommission (4) festgesetzt.

Aufgrund verfügbarer Daten über die in der Gemeinschaft festgestellten technischen Verarbeitungskosten ist die Prämie für das Fischwirtschaftsjahr 1986 auf der im Anhang angegebenen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übertragungsprämie für Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 wird für das Wirtschaftsjahr 1986 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Betrag der Prämie

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82	Betrag der Prämie für die in Spalte 2 genannten Erzeugnisse (ECU/t)
1	2	3
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Garnelen	59
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	102
III. Salzen und Lagerung von Erzeug- nissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	102
IV. Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan	113

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3696/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (²), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht unter anderem die jährliche Festsetzung von für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreisen für die in den Anhängen I, II und III, in Anhang IV Abschnitt B und Anhang V aufgeführten Erzeugnisse nach Erzeugnisklassen vor.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung entspricht dieser Preis bei den in Anhang I Abschnitte A und D aufgeführten Erzeugnissen dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der genannten Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.

Die Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1986 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3693/85 der Kommission (3) festgesetzt worden.

Bei den in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehenen Preisschwellen von ihren Orientierungspreisen abzuleiten und unter Berücksichtigung der Marktlage diese Erzeugnisse festzusetzen. Infolgedessen sind die Referenzpreise für diese Erzeugnisse auf 85 % der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3603/85 des Rates (4) festgesetzten Orientierungspreise festzusetzen.

Bei den in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Thunfischen werden die Referenzpreise auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der während der drei Vorjahre auf den repräsentativsten Märkten der Mitgliedstaaten festgestellten Frei-Grenze-Preise bestimmt.

Bei den in Anhang I Abschnitte B und C und Anhang IV Abschnitt B derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Durchschnitts der Referenzpreise für das frische Erzeugnis und unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und der Notwendigkeit, ein der Marktlage entsprechendes Preisverhältnis zu gewährleisten, bestimmt.

Bei den in Anhang V derselben Verordnung aufgeführten gefrorenen Erzeugnissen, für die kein Referenzpreis für das frische Erzeugnis festgesetzt wird, werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Referenzpreises für ein wirtschaftlich gleichwertiges frisches Erzeugnis bestimmt.

Unter Berücksichtigung der Mengen und Importbedingungen für bestimmte Erzeugnisse erscheint es nicht notwendig, schon jetzt einen Referenzpreis für diese Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 1986 geltenden Referenzpreise für die in den Anhängen I, II und III, in Anhang IV Abschnitt B und Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 3.

ANHANG

1. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I (A und D) der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Frisch oder gek	ühlt	Referenzpreise (ECU/t)				
Fischart	Größe (¹)	ausgenomme	n, mit Kopf	gan	z	
1 isclidit	Grosse ()	Extra, A (i)	B (¹)	Extra, A (1)	B (1)	
Heringe	1	0	0	236	236	
03.01 B I a) 1 aa) und	2	0	0	222	222	
03.01 B I a) 2 aa)	3	0	0	139	139	
	(1	0	0	251	160	
Sardinen:) 2	0	0	251	160	
03.01 B I d) 1 :	$\frac{1}{3}$	0	0	388	160	
a) Atlantik	4	0	ő	251	160	
	1	0	0	215	137	
b) Mittelmeer) 2	0	0	215	137	
b) wittermeer) 3	0	0	332	137	
	4	0	0	215	137	
Dornhai	1	517	379	489	344	
(Squalus acanthias)	2 .	441	310	413	276	
ex 03.01 B I e) 1 aa)	3	241	172	207	138	
Katzenhai	1	521	391	488	326	
	2	521	391	456	326	
(Scyliorhinus spp.) ex 03.01 BIe)1aa)	3	358	260	293	163	
D.1. 1	1			(02	(02	
Rotbarsch	1	0	0	692	692	
03.01 B I f) 1	2 3	0 0	0	692 584	692 584	
Kabeljau	1	852	804	615	473	
(Gadus morhua)	2	852	804	615	473	
	3	804	662	473	379	
03.01 B I h) 1	4	644	445	369	265	
	5	454	265	274	180	
Köhler	1	463	463	360	360	
03.01 B I ij) 1	2	463	463	360	360	
09.01 B11)) 1	3	458	458	355	355	
	4	370	267	195	144	
Schellfisch	1	625	556	486	417	
03.01 B I k) 1	1 2	625	556	486	417	
UU.UI DIK) I	3	535	451	375	257	
	4	493	403	368	257	
Merlan	1	506	475	380	253	
03.01 B I I) 1	2	506	47 <i>5</i>	380	253 253	
OUIOX DAIJI	3	481	386	348	146	
	4	348	234	253	146	
Long	1	613	469	505	361	
Leng		599	455	491	346	
03.01 BIm) 1	2 3	541	433 397	433	289	
N. 1. 1	1		^	204	20.4	
Makrelen	1	0	0	204	204	
(Scomber scombrus)	2 3	0	0	204	180	
ex 03.01 B I o) 1 aa) und ex 03.01 B I o) 2 aa)	3	0	0	204	168	

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

Frisch oder ge	eküh!	lt		Referenzpr	eise (ECU/t)	
Fischart		Größe (¹)	ausgenommen, mit Kopf		ganz	
	Fischart		Extra, A (1)	B (¹)	Extra, A (1)	B (¹)
Sardellen		1	0	0	344	221
03.01 B I p) 1	- 1	2	0	0	418	221
• ,	ļ	3	0	0	344	221
		4	0	0	142	142
Schollen	(1	572	540	312	312
03.01 B I q) 1 :)	2	572	540	312	312
— 1. Januar bis)	3 ,	540	509	312	312
30. April 1986	(4	413	381	292	292
		1	781	737	425	425
— 1. Mai bis)	2	781	737	425	425
31. Dezember 1986)	3	737	694	425	425
		4	564	520	399	399
Seehecht		1	2 275	2 139	1 797	1 661
(Merluccius merluccius)		2	1 934	1 820	1 502	1 388
ex 03.01 B I t) 1		3	1 934	1 820	1 502	1 388
· .		4	1 661	1 547	1 320	1 092
		5	1 593	1 479	1 274	1 047

Erzeugnisse nur in Wasser gekocht	C = # (1)	Referenzpre	eise (ECU/t)
nur in Wasser gekocht	Größe (¹)	A (¹)	B (¹)
Garnelen der Crangon-	1	895	757
crangon-Arten ex 03.03 A IV b) 1	2	413	413

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt worden.

2. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreise (ECU/t)
A. Gefrorene Erzeugnisse o	der Tarifnummer 03.01 :	
03.01 BId) 2	Sardinen (Sardina pilchardus)	331
03.01 B I s) 2	Seebrassen der Arten Dentex dentex und der Pagellus-Arten	1 062
B. Gefrorene Erzeugnisse o	der Tarifnummer 03.03:	
03.03 B IV a) 1 aa)	Kalmare (Loligo spp.):	
, ,	Loligo vulgaris: nicht gesäubert gesäubert	2 123 2 548
	Loligo pealei : nicht gesäubert gesäubert	1 274 1 486
	Andere Arten: nicht gesäubert gesäubert	1 168 1 380
03.03 B IV a) 1 bb)	Kalmare (Todarodes sagittatus): nicht gesäubert gesäubert	978 1 174
03.03 B IV a) 1 cc)	Kalmare (Illex spp.):	
	— Illex illecebrosus: nicht gesäubert	1 028
	gesäubert	1 234
	— Andere Arten: nicht gesäubert	1 028
	gesäubert	1 234
03.03 B IV a) 2	Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia	
	macrosoma, Sepiola rondeleti	1 355
03.03 B IV a) 3	Kraken der Gattung Octopus	1 040

3. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (Tarifstelle 03.01 BIc) 1)

		Referenzpreise (ECU/t)	
Erzeugnisse	ganz	ausgenommen und ohne Kiemen	andere
A. Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht			
1. von mehr als 10 kg (¹)	731	833	906
2. von nicht mehr als 10 kg (¹)	665	758	825
B. Weißer Thun (Thunnus alalunga) mit einem Stückgewicht			
1. von mehr als 10 kg (¹)	833	949	1 033
2. von nicht mehr als 10 kg (¹)	1 060	1 208	1 314
C. Andere Arten	468	534	580

⁽¹⁾ Die Gewichtsangaben beziehen sich auf ganze Erzeugnisse.

4. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs IVB und V der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

Gefrorene Erzeugnisse der Tarifstellen 03.01 B I, B II und 16.04 G I des Gemeinsamen Zolltarifs

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreise (ECU/t)
. Rotbarsche, Goldbar-	ganz :	
sche oder Tiefenbarsche	- mit oder ohne Kopf	745
	— andere	1 112
	Filets:	
	— mit Gräten ("Standard")	1 484
	— grätenfrei	1 745
	- Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit	
•	einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 940
	Fischmusblöcke	922
2. Kabeljau	ganz:	
,	— mit oder ohne Kopf	874
	— andere	1 319
	Filets:	
	<u> </u>	1 922
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten ("Standard") — Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	2 197
	— Einzelfilets, mit Haut	2 042
	— Einzelfilets, ohne Haut	2 378
	- Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit	20,0
	einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 463
	Fischmusblöcke	1 002
D. Pett.		
3. Köhler	ganz:	571
	— mit oder ohne Kopf — andere	844
	Filets:	
	- Verarbeitungsblöcke, mit Gräten ("Standard")	1 176
,	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 282
	— Einzelfilets, mit Haut	1 201
	 Einzelfilets, ohne Haut Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit 	1 330
	einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 427
	· ·	
	Fischmusblöcke	654

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreise (ECU/t)
4. Schellfisch	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	727
	— andere	1 004
	Filets:	
	- Verarbeitungsblöcke, mit Gräten ("Standard")	1 738
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	2 194
	- Einzelfilets, mit Haut	1 989
	- Einzelfilets, ohne Haut	2 259
	Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit	
	einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 340
	Fischmusblöcke	800
5. Makrelen	ganz:	,
	— mit Kopf	326
	— ohne Kopf	362
	— Seiten	482
	Filets	608
6. Seehechte	ganz :	
	— mit oder ohne Kopf	674
	— andere	1 028
	Filets:	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten ("Standard")	1 030
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 212
	— Einzelfilets, mit Haut	1 069
	— Einzelfilets, ohne Haut	1 269
	- Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit	
	einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 340
	Fischmusblöcke	787

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 1339/82, (EWG) Nr. 3432/82, (EWG) Nr. 24/84 und (EWG) Nr. 570/85 zur Festlegung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1981, 1982, 1983 und 1984

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/82 (²), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1981 und 1982 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1339/82 der Kommission (3) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3432/82 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1807/85 (5), für bestimmte Tabaksorten der Ernte 1983 mit der Verordnung (EWG) Nr. 24/84 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/85 (7), und für bestimmte Tabaksorten der Ernte 1984 mit der Verordnung (EWG) Nr. 570/85 der Kommission (8), Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstattungen ist der 31. Dezember 1985 festgesetzt worden. Für bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmöglichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweckmässig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der Ernten 1981, 1982, 1983 und 1984 zu gewähren, damit

diese Ausfuhrmöglichkeiten wahrgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- 1. In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1339/82 wird der "31. Dezember 1985" ersetzt durch den "30. Juni 1986".
- 2. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3432/82 wird der "31. Dezember 1985" ersetzt durch den "30. Juni 1986".
- 3. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 24/84 wird der "31. Dezember 1985" ersetzt durch den "30. Juni 1986".
- 4. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 570/85 wird der "31. Dezember 1985" ersetzt durch den "30. Juni 1986".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. (2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 22. 12. 1982, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 75.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 4 vom 6. 1. 1984, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 16. (8) ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3698/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (²), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3287/85 (4), sieht den Verkauf von Fleisch aus Beständen der belgischen Interventionsstelle im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 (5), (EWG) Nr. 978/85 (6) und (EWG) Nr. 1477/85 der Kommission (7) für den menschlichen Verbrauch vor.

Die Verkäufe von Schweinefleisch unter den gegenwärtigen Regeln waren bisher unzureichend. Es erscheint auch wenig wahrscheinlich, daß die verbleibenden Mengen in einem angemessenen Zeitraum verkauft werden. Die Lagerkosten können demzufolge zu hoch werden. Eine bestimmte Menge des in Frage stehenden Fleisches ist ohnehin nicht mehr für die menschliche Ernährung geeignet.

In dieser Lage ist eine zusätzliche Absatzmöglichkeit in der Verarbeitung des Fleisches zu Erzeugnissen, die nicht der menschlichen Ernährung dienen, zu sehen.

Es empfiehlt sich daher, eine zusätzliche monatliche Dauerausschreibung für bestimmte Mengen, welche zu anderen Erzeugnissen als Nahrungsmitteln verarbeitet werden sollen, vorzusehen.

Es empfiehlt sich daher in diesem Fall, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 nicht anzuwenden und andere aufzulockern. Demgegenüber empfiehlt es sich, mindestens die vollständige Sterilisierung des Fleisches gemäß den Vorschriften des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (8) vorzusehen.

Angesichts der bisherigen Erfahrung mit der praktischen Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85

empfiehlt sich eine Verlängerung der Frist für die Übernahme des gemäß der genannten Verordnung vom Käufer erworbenen Fleisches.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

"Artikel 2a

(1) Die belgische Interventionsstelle erstellt eine zusätzliche monatliche Ausschreibungsbekanntmachung über bestimmte Mengen Schweinefleisch zur Verarbeitung zu Erzeugnissen, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

Im Fall der Anwendung des ersten Unterabsatzes finden die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c), des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe c) und des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Absätze 3 und 4 keine Anwendung.

- (2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält folgende Angaben:
- a) Die Beschreibung des Erzeugnisses;
- b) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote;
- c) die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Stellung der Ausschreibungskaution und die Verpflichtungen betreffend Lagerung, Behandlung und Absatz;
- d) gegebenenfalls eine Erklärung, daß Angebote fernschriftlich eingereicht werden können.
- (3) Jede Ausschreibungsbekanntmachung bezieht sich auf bestimmte Mengen, die nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 festzulegen sind. Für die erste Ausschreibungsbekanntmachung wird diese Menge auf 8 000 Tonnen festgesetzt.
- (4) Die Ausschreibungsbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mindestens sieben Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote veröffentlicht.

Die belgische Interventionsstelle veröffentlicht die Ausschreibungsbekanntmachung darüber hinaus im Moniteur Belge und wo immer sie es für notwendig erachtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22. (4) ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 105 vom 17. 4. 1985, S. 6.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 145 vom 4. 6. 1985, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

- (5) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 wird für die erste Teilausschreibung gemäß diesem Artikel die Frist für die Einreichung der Angebote auf Donnerstag, den 16. Januar 1986, um 12 Uhr (belgische Zeit) festgesetzt."
- 2. In Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Punkt eingefügt:
 - "cc) im Fall der Anwendung von Artikel 2a die Menge Fleisch, für welche das Angebot eingereicht wird, sowie eine Angabe des oder der Erzeugnisse, zu denen das Fleisch verarbeitet werden soll."
- 3. In Artikel 4 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
 "Im Fall der Anwendung von Artikel 2a wird diese Kaution auf 10 ECU je Tonne verringert."
- 4. In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

- "Im Fall der Anwendung von Artikel 2a entspricht der Festpreis dem in Artikel 5 genannten Mindestverkaufspreis."
- 5. In Artikel 12 Absatz 2 wird folgender Punkt eingefügt:
 - "aa) im Fall der Anwendung von Artikel 2a wird das Fleisch zu Erzeugnissen, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, verarbeitet. Hierzu wird das Fleisch einer Behandlung unterzogen, die mindestens der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG des Rates genannten Behandlung entspricht."
- 6. In Artikel 17 wird der Satzteil "zehn Werktagen" durch den Satzteil "dreißig Tagen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

ENTSCHEIDUNG Nr. 3699/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

betreffend die Aussetzung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS der Kommission (¹), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2143/85/EGKS (²), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung über die Festsetzung von Mindestpreisen für die ab 1. Januar 1984 getätigten Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse war ein fester Bestandteil der sonstigen Krisenmaßnahmen der Kommission, insbesondere der mengenmäßigen Beschränkungen; sie sollte nur vorübergehend in Kraft bleiben, um in Erwartung der Marktentwicklung es zu gestatten, zu freien Wettbewerbsverhältnissen und zur Anwendung der Preisregeln in Übereinstimmung mit Artikel 60 des Vertrages zurückzukehren.

Die Kommission hat zwischen Juli und Oktober 1985 dem Beratenden Ausschuß und dem Rat ihre allgemeinen Ziele zur europäischen Stahlpolitik nach 1985 zur Kenntnis gebracht; hier: was die Organisation des Stahlmarktes betrifft.

Die lang anhaltende Stahlkrise befindet sich in der Endphase, so daß bei den gegebenen Marktverhältnissen eine seit dem 1. Januar 1984 bestehende Regelung für Mindestpreise nicht mehr unerläßlich ist.

Da jedoch die Kommission die Entwicklung wachsam beobachten muß, scheint es zur Vereinfachung vorzuziehen zu sein, die Anwendung der Mindestpreise auszusetzen, um so die Möglichkeit zu erhalten, diese wieder einzusetzen, wenn sich eine neue Situation ergibt.

Die Kommission wird gegen Ende des Jahres 1986 überprüfen, ob die Marktverhältnisse es angebracht erscheinen lassen, die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS außer Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Anwendung der Entscheidung Nr. 3715/83/ EGKS wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.
- (2) Die Kommission kann nach Information des Beratenden Ausschusses und des Rates entscheiden, Mindestpreise wieder einzuführen, wenn sie feststellt, daß die Bedingungen, wie sie durch Artikel 61 Buchstabe b) des Vertrages festgelegt sind, aufs neue wieder zutreffen.

Artikel 2

Die Mindestpreise können bis zum 31. März 1986 angewendet werden auf die Lieferungen für die Geschäfte, die nach den Bedingungen der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS vor Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen wurden.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 1. (2) ABI. Nr. L 199 vom 29. 7. 1985, S. 21.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3700/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionssystems für bestimmte Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS der Kommission (¹), geändert durch die Entscheidung Nr. 3249/84/EGKS (²), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kautionssystem wurde eingeführt, um die Überwachungs- und Erzeugungsquotenregelung einerseits sowie die Mindestpreisregelung andererseits zu verschärfen.

Mit der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS (³) hat die Kommission Anderungen der Regelung zur Überwachung und der Erzeugungsquoten vorgenommen; mit der Entscheidung Nr. 3699/85/EGKS (⁴) hat die Kommission die Anwendung der Mindestpreise ausgesetzt.

Aufgrund der vorgenannten Veränderungen ist es angebracht, die Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS im Wege einer technischen Änderung anzupassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Artikel 1

(1) Für die Erzeugungsquoten unterliegenden Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, II und III wird in Anwendung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS der Kommission (¹) ein Kautionssystem eingeführt, das die Einhaltung der Auflagen der Unternehmen gewährleisten soll, die sich aus der Regelung für die Erzeugungsquoten ergeben, sowie für den Fall einer Regelung für Mindestpreise.

- (2) Die Entscheidung findet keine Anwendung auf Unternehmen,
- deren für das dritte und vierte Quartal 1985 festgelegte Quoten der Gruppen Ia, Ib, II und III einschließlich der Anpassung der Quoten gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission (2) sich im Durchschnitt auf 15 000 Tonnen oder weniger pro Quartal belaufen
- deren Quoten insgesamt für alle Erzeugnisse, die unter die Regelung des Artikels 58 des EGKS-Vertrags fallen, nicht 20 000 Tonnen pro Quartal überschreiten.
- (1) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1983, S. 1.

und

(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 22. 11. 1984, S. 11.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3701/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die statistischen Meldungen zu den Fragebogen 373 und 377, die seit Inkrafttreten der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS der Kommission (¹), geändert durch die Entscheidung Nr. 1826/83/EGKS (²) erfaßt wurden, sind bruchstückhaft und wenig verläßlich geblieben; man sollte sie daher abschaffen.

Es ist ratsam, die Fragebogen 372 des Anhangs I und 376 des Anhangs II dahingehend abzuändern, daß auch die Lieferungen von Stahlprodukten nach und aus Spanien und Portugal mit einbezogen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS wird wie folgt geändert:

- 1. Die Fragebogen 373 des Anhangs I und 377 des Anhangs II werden abgeschafft.
- 2. Die Fragebogen 372 des Anhangs I und 376 des Anhangs II werden wie im Anhang zur vorliegenden Entscheidung angegeben ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 370 vom 29. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 13.

ANHANG I

<u>u.</u>	FRAGEBOGEN 372			GESAMTLIEFE (SOGENAANTE	RUNG BESTIMMTER "Sonderbaustäf	GESAMTLIEFERUNS BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTÄMLEN, QUALITÄTSSTÄMLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTÄMLEN (SOGENANNTE "SONDERBAUSTÄMLE") – ALLE QUALITÄTEN	SE AUS MASSENST ALITÄTEN	ÄHLEN, QUALITÄT	SSTARLEN, NICHT	T-LEGIERTEN UND	Legierten edel	BAUSTÄHLEN			
															(in Tonnen)
3	UNTERNEHMEN				KENNZIFFER:		וֹד	Lieferungen für den monat:	EN MONAT:						
Linie Numer	Produkte Kernziffern			Liefer	Lieferungen in die		Gemeinschaft, nationaler Markt		inbegriffen (1)						
		Burdesrepublik Deutschland	k Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Groß- britamien	Irland	Dänemark	Griechentand	Insgesamt Gemeinschaft 10 M.S.	Spanien	Portugal	Insgesamt Gemeinschaft
		10	02	03	04	05	90	. 70	08	60	10	11	12	13	14
-	11101														
2	11302														
3	11162														
7	11103														
5	11100														
9	11200												,		
2	11403														
80	11404													•	
8 bis	11406											,			
6	11400						,	v						•	
10	11300			,											
11	11301														
- 12	12101														
13	12103														
14	12102														

					1									T
	Insgesamt Gemeinschaft	14	-											
	Portugal	13				٠			·				,	
	Spanien	12												
,	Insgesamt Gemeinschaft 10 M.S.	11												
	Griechenland	10			-									
	Dänemark (60												
riffen (1)	Irland	90												
Lieferungen in die Gemeinschaft, nationaler Markt inbegriffen (1)	Groß- britamien	20												
nationaler	Luxemburg	90			,		·							
emeinschaft,	Belgien	05										*		
Jen in die G	Niederlande	70						,						
Lieferunç	Italien	03												
	Frankreich	02												
·	Bundesrepublit Deutschland	01												
	Produkțe Kemziffem		16103	16104	16100	17100	17102	17103	18100	19100	14105	12104	16105	16106
	Linie Numer		35	36	37	38	3.8 bis	38 ter	39	07	4.1	45	. 43	77

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Art. 3 dieser Entscheidung definiert sind).
 (a) Wern das Stahlunternehmen den endgültigen Verbraucher nicht kernt und/oder wern es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbefönderung an den endgültigen Verbraucher mittellar und verbraucher meder mittellar und verbraucher weder mittellar und verbrauchen diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.
 (b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten – wern dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber befindet und wern er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt – muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Reget des EUROSTAT-2.71-Fragebogens ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G.D. III), Geb.Cal, Rue Alcide de Gasperi, L-1079 Luxemburg, Kirchberg, gesandt werden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 ambelangt, werden diese im NB: Definition der Erzeugnisse und Kemziffem sind in der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS vorgeschen. Fragebagen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143) ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr – Fragebogen 2.71 (ex 145) OBERBAUMATERIAL – Fragebogen 2.71 (101 und 102) SPUNDWANDSTAHL – Fragebogen 2.71 (103). Zeile 41: Zeile 42: Zeile 43: Zeile 44:

Anhang II

GESAMTLIEFERUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTÄHLEN (MIT AUSNAHME DER SONDERBAUSTÄHLE) - ALLE QUALITÄTEN FRAGEBOGEN 376

LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT: KENNZIFFER UNTERNEHMEN

(in Tonnen)

Insgesamt Gemeinschaft Portugal 13 Spanien 12 Insgesamt Gemeinschaft 10 M.S. 7 Griechenland 10 Dänemark 6 Irland 80 Lieferungen in die Gemeinschaft, nationaler Harkt inbegriffen (1) Groß-britamien 0 Luxemburg 90 Belgien 05 Niederlande 04 Italien 03 Bundesrepublik Frankreich Deutschland 05 5 Produkte Kernziffem 11403 12103 11100 11200 11406 11400 11300 12101 12102 11302 11162 11103 11404 11301 11101 8 bis 10 13 14 = 12 4 ~ ,M S 9 ~ œ 6 Linie Numer

	,	,	, ·						-							
	Insgesamt Gemeinschaft	14														
	Portugal	13														
·	Spanien	12														
	Insgesamt Gareinschaft 10 M.S.	11														
	Griechenland	10														
(1)	Dänenark	60														
inbegriffen (1)	Irland	80														
	Groß- britannien	07														
Lieferungen in die Gemeinschaft, nationaler Markt	Luxemburg	90	٠													
die Gemeinsc	Belgien	05									·					
erungen in (Niederlande	70														
Lie	Italien	03														
	Frankreich	05					,									
	Bundesrepublik Deutschland	01														
Produkte			16103	16104	16100	17100	17102	17103	18100	19100	14105	12104	16105	16106	17101*	19101*
Linie			35	36	37	38	3.8 bis	38 ten	39	07	4.1	24	43	77	45	46

Edelstahl mit einem Legierungsgehalt von mehr als 5 % - ausgenommen Stähle mit weniger als 1 % Kohlenstoff und mehr als 12 % Chrom und deren tatsächlich berechneter Preis mindestens 30 % über dem Listempreis des entsprechenden Massenstahls liegt.

(1) Die Entscheidung über das Bestimmungsland basiert auf den tatsächlichen Lieferungen der Erzeugnisse an die Verbraucher (endgültige Verwender oder Stahlhändler, wie sie in Artikel 3 dieser Entscheidung definiert sind).

(a) Wern das Stahluntermehren den endgiltigen Verbraucher nicht kernt und/oder wenn es die Verantwortung für die tatsächliche Güterbeförderung an den endgiltigen Werbraucher weder mittel- noch urmittelbar übernimmt, muß diese Lieferung als eine an den Händler getätigte gemeldet werden.

(b) Bei Walzverrichtungen durch einen Dritten - wern dieser Dritte sich in einem anderen Mitgliedstast als der Auftraggeber befindet und wenn er die tatsächliche Lieferung zu Lasten des Auftraggebers bewerkstelligt - muß er diese Lieferung melden.

Diese Ausnahme zu der Regel des EUROSTAT – 2.71-Fragebogens ist nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung anwendbar.

Ein Exemplar dieses Fragebogens muß vervollständigt und per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Task Force Acier (G.D. III), Geb.Cal. Rue Alcide de Gasperi, L-1019 Luxemburg, Kirchberg, gesandt wenden, und zwar monatlich, spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Berichtsmonats.

Was die Produkte in Zeile 41, 42, 43 und 44 anbelangt, werden diese im NB: Definition der Erzeugnisse und Kernziffern sind in der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS vorgesehen. —— Fragebogen EUROSTAT 2.71 definiert und insbesondere:

Zeile 43: OBERBAUMATERIAL – Fragebogen 2.71 (101 und 102) Zeile 44: SPUNDWANDSTAHL – Fragebogen 2.71 (103). WEISSBLECH (Feinstblech und TFS inbegriffen) 2.71 Zeilen (ex 142 und 143) ELEKTROBLECH mit einem Siliciumgehalt von 1 % und mehr – Fragebogen 2.71 (ex 145) Zeile 41: Zeile 42:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3702/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2923/85 und (EWG) Nr. 2946/85 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/85 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen, die im Rahmen der von den Verordnungen (EWG) Nr. 2923/85 (5) und (EWG) Nr. 2946/85 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/85 (7), eröffneten Ausschreibungen erteilt werden, zu verlängern. Diese Bestimmungen berühren, nicht die Ausfuhrlizenzen, deren Vorfixierung vor dem 18. Dezember 1985 beantragt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2923/85 und (EWG) Nr. 2946/85 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 3

Die Ausfuhrlizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Monats."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 328 vom 7. 12. 1985, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 22. (6) ABl. Nr. L 283 vom 24. 10. 1985, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3703/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3396/85 (³), insbesondere auf die Artikel 6, 8 und 8a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß bestimmte Vorschriften für die Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 festgelegten gemeinsamen Vermarktungsnormen genauer gefaßt werden müssen, um eine einheitlichere Anwendung dieser Normen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Die auf einem Stichprobensystem beruhende Einteilung von Hering und Makrele gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 muß so vorgenommen werden, daß die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für diese Arten gewährleistet ist. Um der Hochrechnung der auf den Stichproben beruhenden Einteilungsergebnisse auf sämtliche betreffende Lose eine gesicherte Grundlage zu geben, ist es angezeigt, die Zahl der zu entnehmenden Stichproben, das Gewicht oder Volumen jeder Stichprobe sowie die Verfahren zur Beurteilung der Einteilung und zur Überprüfung des Gewichtes der vermarkteten Lose unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vermarktungsweisen festzulegen.

Um zu einer verbesserten Qualität der aufgrund des Stichprobensystems eingeteilten Fische beizutragen und die Vermarktung von Fischen unzureichender Frischegrade zu vermeiden, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten ein Überwachungssystem errichten, zu dem unter anderem die Kontrolle der technischen Einrichtungen für die Haltbarmachung auf den Fischereifahrzeugen gehört, die die betreffenden Fische anlanden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsvorschriften für die Kontrolle der Übereinstimmung mit den gemeinsamen Vermarktungsnormen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 festgesetzt sind, für die Einteilung und das Wiegen bestimmter Fische.

Artikel 2

Ein Los ist als einheitlich im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 anzusehen, wenn es eine höchstens zehn Prozent der Gesamtmenge umfassende Menge aus der nächstniedrigeren und/oder nächsthöheren der für das betreffende Los oder die betreffende Kiste angegebenen Frische- und Größenklasse enthält.

Artikel 3

Bei der Einteilung der von einem Fischereifahrzeug angelandeten Menge eines bestimmten Erzeugnisses ist ein Los als von geringem Umfang im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 anzusehen, wenn die Gesamtmenge dieses Loses 100 kg des betreffenden von diesem Fahrzeug angelandeten und einer bestimmten Vermarktung zuzuführenden Erzeugnisses nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sind befugt, eine Menge unterhalt von 100 kg festzusetzen, soweit die spezifischen Produktions- und Vermarktungsbedingungen dies erfordern.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Einteilung eines Erzeugnisses gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 im Rahmen der ersten Vermarktung nur unter Aufsicht der zuständigen Stellen geändert werden kann.

Artikel 5

Um zu gewährleisten, daß der Inhalt der genormten Kisten, wie in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 vorgesehen, ihrem angenommenen Fassungsvermögen entspricht, muß mindestens jede hundertste Kiste gewogen werden vorbehaltlich strengerer nationaler Vorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten.

Eine Abweichung, wie in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 vorgesehen, von 5 % nach unten oder oben gegenüber dem angegebenen oder angenommenen Eigengewicht ist vorbehaltlich strengerer Bestimmungen des einzelstaatlichen Handelsrechts zulässig.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 1.

Artikel 6

- (1) Die Einteilung von Hering und Makrele in die verschiedenen Frische- und Größenklassen aufgrund des Stichprobensystems gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 wird nach den folgenden Absätzen vorgenommen.
- (2) Die Stichproben werden auf jedem Schiff folgendermaßen aus der zum Verkauf bestimmten Menge entnommen:
- aus allen fünfzig Tonnen unterschreitenden Mengen wird eine Stichprobe von mindestens 50 kg entnommen;
- aus allen zwischen fünfzig Tonnen und hundert Tonnen liegenden Mengen werden zwei Stichproben von mindestens je 50 kg entnommen;
- aus allen hundert Tonnen überschreitenden Mengen werden mindestens drei Stichproben von je 50 kg entnommen oder soviele Stichproben von 50 kg, wie nötig sind, um eine Gesamtstichprobe zu erhalten, die mindestens 0,08 % der betreffenden Mengen entspricht.

Erfolgen die Anlandungen durch ein Schiff, das mit Aufbewahrungstanks für die Fische ausgerüstet ist, so werden die Stichproben unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen aus jedem Tank entnommen.

(3) Die Stichproben werden in einer für das betreffende Los repräsentativen Art und Weise und unter Berücksichtigung der entsprechenden Handelsqualitäten in den Mitgliedstaaten entnommen.

Die Entnahme der Stichproben erfolgt regelmäßig nach Maßgabe der Anzahl zu entnehmender Stichproben und der zum Verkauf bestimmten Gesamtmenge.

(4) Die zum Verkauf bestimmte Menge wird anschließend nach Maßgabe der Ergebnisse der Stichprobennahme und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sowie einer zusätzlichen visuellen Prüfung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 eingeteilt.

Ergibt sich aus einer entnommenen Stichprobe,

- a) daß die geprüften Fische derselben Frische- und Größenklasse entsprechen, so werden die betreffenden Kisten oder das betreffende Los auf der Grundlage dieses Ergebnisses eingeteilt. Eine Abweichung von zehn Prozent der Größe und Frische gemäß Artikel 2 dieser Verordnung ist zulässig;
- b) daß ein Teil der geprüften Fische, der zehn Prozent und mehr der Stichprobenmenge entspricht, der Klasse B entspricht, so wird aus den zwanzig zum Verkauf bestimmten Kisten mindestens eine zweite Stichprobe entnommen: werden die Erzeugnisse nicht in Kisten aufgemacht, so wird aus einer Menge, die der in Absatz 2 genannten Menge entspricht, eine zweite Stichprobe entnommen. Die zwanzig Kisten oder das Los dürfen jedoch nicht in eine höhere Klasse als die Klasse B eingeteilt werden;
- c) daß ein Teil der geprüften Fische nicht die Bedingungen erfüllt, um für den menschlichen Verzehr vermarktet zu werden, so werden die betreffenden Kisten oder das betreffende Los von diesem Bestim-

mungszweck ausgeschlossen, außer wenn aus einer Einteilung gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 hervorgeht, daß ein Teil für den menschlichen Verzehr vermarktet werden kann.

Artikel 7

- (1) Das Gewicht der zum Verkauf angebotenen und angelandeten Mengen wird durch Wiegen der Behälter oder des Transportfahrzeugs, auf das diese Mengen verladen worden sind, festgestellt. Ist ein derartiges Wiegen nicht möglich, so wird das Gewicht der angelandeten Mengen durch Zusammenzählen des Gewichtes des Inhalts der genormten Kisten, in denen die Mengen zu entladen sind, ermittelt, Ein zusätzliches Wiegen der genormten Kisten erfolgt jedoch im Stichprobenverfahren.
- (2) Werden diese Mengen in genormten Kisten zur öffentlichen Versteigerung angeboten, um einer bestimmten Vermarktung zugeführt zu werden, so wird das Wiegen nach den Bestimmungen von Artikel 5 vorgenommen.
- (3) Das Gewicht der auf ein Schiff umgeladenen Mengen errechnet sich durch Anwendung der im Anhang genannten Koeffizienten auf
- einerseits die Gesamtfangmenge eines jeden Fischereifahrzeugs oder den mit geeigneten technischen Mitteln festgestellten Inhalt eines jeden Behälters,
- andererseits den mittels eines vom Eichamt des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Behältnisses festgestellten Umfang der auf das Fabrikschiff umgeladenen Mengen.

Artikel 8

Im Rahmen des Stichprobensystems ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um insbesondere sicherzustellen, daß

- sämtliche Fischereifahrzeuge über die geeigneten technischen Mittel verfügen und diese einsetzen, um eine gleichbleibende Qualität der Erzeugnisse gemäß der in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 genannten Kriterien zu gewährleisten;
- bei mit Konservierungsbehältern ausgestatteten Fischereifahrzeugen die Behälter sorgfältig gereinigt werden und die Temperatur in den Behältern eine angemessene Konservierung ermöglicht sowie das Aufzeichnen dieser Temperatur gestattet wird;
- sämtliche vermarkteten Mengen, aufgeschlüsselt nach Frische- und Größenklassen, in ein Register eingetragen werden. Die Eintragung stützt sich unter anderem in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fall auf die vom Kapitän des betreffenden Schiffes und vom Käufer unterzeichneten Belege und in dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Fall auf die entsprechenden von den Kapitänen der betreffenden Schiffe unterzeichneten Dokumente.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Vizepräsident

ANHANG

Art	Größe (¹)	Menge cbm	Koeffizienten
Hering	1 2 3	1	0,86
Makrele	1 2 3	1	0,8

⁽¹⁾ Die Größenklassen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 definierten Klassen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3704/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Änderung der ab 30. Dezember 1985 bei der Ausfuhr bestimmter Getreideund Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/85 (⁴), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungssätze, die ab 1. Dezember 1985 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3359/85 (5) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3359/85 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3359/85 festgesetzten Erstattungssätze werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 107 vom 18. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der ab 30. Dezember 1985 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ersattungs sätze
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn:	
	— zur Stärkeherstellung	5,571
	- anderer als zur Stärkeherstellung	8,350
10.01 B II	Hartweizen	14,969
10.02	Roggen	9,142
10.03	Gerste	11,196
10.04	Hafer	7,277
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat):	
	— zur Stärkeherstellung	7,897
·	— anderer als zur Stärkeherstellung	9,838
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	36,513
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	35,128
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	47,114
10.06 В II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	50,910
10.06 B III	Bruchreis:	
	— zur Stärkeherstellung	12,032
	- anderer als zur Stärkeherstellung	14,423
10.07 C	Sorghum	10,823
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,748
11.01 B	Mehl von Roggen	15,615
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	23,202
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,748

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3705/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3307/85 (4), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unter-

schied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten, berechnet wird. Nach den oben erwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,4651 ECU für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1986 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3706/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3597/85 (4) festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3597/85 wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach:	·						
ļ	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	<u> </u>	
10.02	Roggen	0	0	0	0	0		
10.03	Gerste	0	0	0	0	0		
10.04	Hafer			<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		_
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0			
10.07 C	Sorghum					·		_
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0 .		-
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0		_
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	0	0	0	0	0	0	0
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0		

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3707/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/85 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	48,59 43,55 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 58.

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

EUROPEAN PERSPECTIVES

Roland BIEBER Jean-Paul JACQUÉ Joseph H. H. WEILER

AN EVER CLOSER UNION

A critical analysis of the Draft Treaty establishing the European Union

The Draft Treaty establishing the European Union is the most ambitious effort so far to achieve sweeping institutional reform in the European Communities, and the clearest proof of the new independence of the directly elected European Parliament. Apart from its immediate political significance, it has re-opened the debate on institutional and substantive reform of the European Communities at both the governmental and the public levels. This book offers a comprehensive political, economic and legal analysis of the Draft Treaty, and a realistic assessment of the political and constitutional hurdles it faces in the Member States. The usefulness of this book, however, is not limited to its analysis of the Draft Treaty itself. The papers collected in this volume incisively examine the state of the current Communities in many of their aspects, and the observations and recommendations made by the authors bear careful reflection by all those engaged in the ongoing discussion of the fate of the European Communities.

The first part of this book includes studies of Community reform on the institutional, judicial, economic and foreign relations dimensions seen through the perspective of the Draft Treaty. The second part deals with the constitutional and political problems of trying to amend or replace the Treaty of Rome. This issue includes the legal status of the procedure established for ratification and the position of the Draft Treaty in the Member States.

345 pp.

Published in: English, French, German and Italian

Catalogue: No: CB-43-85-345-EN-C

ISBN 92-825-5220-9

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

BFR 450 IRL 7,20 UKL 5,90

USD 7,50

OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

L-2985 Luxembourg